Spitzenverband

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (QS-Vereinbarung Strahlendiagnostik und -therapie)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben Änderungen an der QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V beschlossen, die zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.
Diese betreffen die mit der Aufnahme der stereotaktischen Radiochirurgie (SRS) in die vertragsärztliche Versorgung notwendigen Anpassungen der QS-Vereinbarung.

Regelungshintergrund und -inhalt:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte im November 2022 und im Januar 2023 beschlossen, die SRS zur Behandlung von Vestibularisschwannomen und Hirnmetastasen in Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie wurde jetzt die QS-Vereinbarung angepasst.

Zur Ausführung und Abrechnung der SRS berechtigt sind Fachärztinnen und Fachärzte für Strahlentherapie sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Neurochirurgie. Strahlentherapeuten weisen ihre fachliche Befähigung wie in der Strahlenschutzverordnung beschrieben nach, während bei Neurochirurgen zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich ist (§ 9 Absatz 1 und 3 QS-Vereinbarung).

Die SRS zur Behandlung von Vestibularisschwannomen oder Hirnmetastasen darf nur mit bestimmten Bestrahlungsgeräten erbracht werden (§ 12 Absatz 3 QS-Vereinbarung). Voraussetzung für die Indikationsstellung ist eine begründete positive Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz (§ 13a QS-Vereinbarung). Die Zusammensetzung und Entscheidung der Tumorkonferenz sind zu dokumentieren und die Dokumentation der KV auf Anforderung vorzulegen (fakultative Stichprobenprüfung).

Weitere Änderungen der QS-Vereinbarung betreffen die Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die Vertragspartner und die hierzu bei den KVen jährlich zu erhebenden Angaben (§ 18). Neben redaktionellen Änderungen beziehungsweise Korrekturen in den Paragrafen 8 und 9 wurde zudem eine veraltete Protokollnotiz gestrichen. Aufgenommen wurde eine neue Protokollnotiz, nach der sich die Vertragspartner verpflichten, bis zum 1. Januar 2025 über die Einführung einer Jahresstatistik zur SRS zu beraten.